

Richtlinie des Zweckverbandes Wasser Abwasser Suhl (ZWAS) zum Schutz unterirdischer Kanäle und Rohrleitungen

1 Allgemeines

- 1.1 Bei allen Erdarbeiten - insbesondere in öffentlichen Straßen, aber auch auf Privatgrund - ist stets mit dem Vorhandensein von unterirdischen Kanälen und Rohrleitungen zu rechnen.
- 1.2 Kanäle und Rohrleitungen stehen als Ver- und Entsorgungsanlagen im Interesse der Allgemeinheit unter besonderem gesetzlichen Schutz. Ihr schuldhaftes Beschädigen verpflichtet zum Schadenersatz.

2 Lager der Kanäle und Rohrleitungen

- 2.1 Kanäle und Rohrleitungen liegen in unterschiedlichen Tiefen. Die tatsächliche Tiefenlage kann von der ursprünglichen Verlegetiefe abweichen, z.B. aufgrund von Bodensenkungen. Teilweise können Kabel mitverlegt worden sein. Streckenweise können Versorgungsanlagen in Schutzrohren verlegt sein.

Die Versorgungsanlagen können mit Ton-, Stein- oder Kunststoffmaterial abgedeckt und/oder durch Trassenwarnband gekennzeichnet sein.

Vor allem bei älteren Anlagen und nach Arbeiten Dritter muß auch mit nicht gekennzeichneten Leitungen gerechnet werden, das trifft besonders für Hausanschlußleitungen zu.

- 2.2 Angaben über die Lage der Kanäle und Rohrleitungen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen oder Aufschüttungen) können sich Abweichungen ergeben. Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Kanäle und Rohrleitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.ä.) in Absprache mit dem ZWAS selbst zu klären.

3 Anzeige von Arbeiten in der Nähe der Kanäle und Rohrleitungen

- 3.1 Vor Beginn der Arbeiten ist durch Rückfrage beim ZWAS zu klären, ob und wo sich im vorgesehenen Arbeitsbereich Kanäle und Rohrleitungen befinden. Bei Abweichungen von den ursprünglichen Planungen ist unverzüglich eine erneute Anfrage und Einweisung durch den ZWAS erforderlich.
- 3.2 Nur Einweisungen vor Ort sind verbindlich. Für nachträgliche Änderungen (siehe 2.2) kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

- a,3 Bei besonderer Gefahr für die Kanäle und Rohrleitungen kann der ZWAS auf Kosten des Bauunternehmers eine Aufsichtsperson bereitstellen. Deren Anwesenheit entbindet den Unternehmer jedoch nicht von seinen Sorgfaltspflichten.
- 3.4 Die Beendigung der Arbeiten ist dem ZWAS anzuzeigen.
- 3.5 Der Bauunternehmer trägt die Beweislast dafür, daß er sich über die Lage der Kanäle und Rohrleitungen ordnungsgemäß informiert und über den tatsächlichen Verlauf der Kanäle und Rohrleitungen durch eigene Erkundungsmaßnahmen den erforderlichen Grad von Gewißheit verschafft hat.

4 Schutzmaßnahmen

Den Anweisungen der Beauftragten des ZWAS ist Folge zu leisten. Soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, gilt folgendes:

- 4.1 In dem von dem Beauftragten des ZWAS angegebenen Bereich darf nur in Handschachtung gearbeitet werden.
- 4.2 Lageveränderungen der freigelegten Kanäle und Rohrleitungen sind nicht gestattet. Freigelegte Kanäle und Rohrleitungen dürfen in Baugruben nicht frei hängen, sondern müssen zur Erhaltung der Spannungsfreiheit in nicht zu großen Abständen unterfangen oder aufgehängt werden.
- 4.3 Freigelegte Kanäle und Rohrleitungen sind zu schützen. Alle zu den Ver- und Entsorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen, wie z.B. Schächte, Armaturen, Hydranten und Straßenkappen, müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.
- 4.4 Einrichtungen, die zur Kennzeichnung der Kanal- und Leitungsverläufe und der Lage der Armaturen dienen, dürfen nicht verdeckt und nur mit Einverständnis des ZWAS entfernt werden. Merkzeichen sind vor dem Ausheben einzumessen.
- 4.5 Werden durch die Baumaßnahmen Ver- und Entsorgungsanlagen der ZWAS gekreuzt oder erfolgt eine Näherung, so sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem ZWAS abzustimmen.
- 4.6 Kanäle und Kabel sind in steinfreiem Boden mit Sandbett zu verlegen. Nach Beendigung der Montagearbeiten sind das Erdreich, insbesondere das Sandbett um die Kanäle und Leitungen, alle Einrichtungen zur Kennzeichnung und zum Schütze der Ver- und Entsorgungsanlagen in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, z.B. entfernte Trosse n warn b an der neu einzubringen oder anzubringen. Der Boden unterhalb freigelegter Ver- und Entsorgungsanlagen ist sorgfältig zu verdichten.

Der eingebrachte Boden bis über 40 cm über den Leitungen ist von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig. Der ZWAS behält sich vor, diese Arbeiten in eigener Regie auf Kosten des Verursachers durchzuführen.

4.7 Ist die Einhaltung dieser Auflagen aus besonderen Gründen in einzelnen Punkten nicht möglich, so sind andere Maßnahmen nur mit Zustimmung des ZWAS zulässig.

5 Maßnahmen bei Auftreten von Schäden

5.1 Jede unbeabsichtigte Freilegung von Ver- und Entsorgungsanlagen ist dem ZWAS sofort zu melden. Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des ZWAS erfolgen.

5.2 Wenn Versorgungsanlagen beschädigt werden, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen,
 - Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern,
 - Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern,
 - den ZWAS unverzüglich benachrichtigen,
 - erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen,
 - weitere Maßnahmen mit dem ZWAS und anderen zuständigen Stellen abstimmen,
 - das Personal der bauausführenden Firmen hat bis zum Eintreffen des Beauftragten des ZWAS an der Stelle zu verbleiben
 - bei Schäden an Kanälen kann Explosionsgefahr bestehen:
 - * Funkenbildung vermeiden,
 - * nicht rauchen,
 - * kein Feuer anzünden,
 - * keine elektrischen Anlagen bedienen,
- * sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

6 Weitere wichtige Hinweise und Auflagen

In Ergänzung zum Punkt 2 der vorliegenden "Richtlinie zum Schutz unterirdischer Kanäle und Rohrleitungen" weisen wir nochmals auf folgende Schwerpunkte hin;

Die ausgehändigten Unterlagen geben grundsätzlich die Lage unserer Ver- und Entsorgungsanlagen zum Herstellungszeitpunkt wieder. Unter Umständen befanden sich die Ver- und Entsorgungsanlagen zum Herstellungszeitpunkt nicht in der Rechtsträgerschaft des ZWAS.

Der ZWAS übernimmt daher keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit der ausgehändigten Pläne und der hierzu gegebenen mündlichen Erläuterungen. Die vom ZWAS erteilten Angaben können sich nach Herstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen durch Umstände, die der ZWAS nicht zu vertreten hat und nicht beeinflussen kann, verändert haben.

Der Unternehmer bzw. Bauausführende hat daher vor Beginn seiner Arbeiten in der Öffentlichkeit die Seiten- und Tiefenlage von Ver- und Entsorgungsanlagen des ZWAS ggf. durch Handschachtung genau festzustellen. Der Einsatz von Maschinen und Geräten ist erst zulässig, wenn sichergestellt ist, daß Bestand und Betrieb der Ver- und Entsorgungsanlagen des ZWAS nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden (DVGW - GW 315).

Jegliche Beschädigung ist der auskunftserteilenden Stelle des ZWAS sofort zwecks Besichtigung und Beseitigung zu melden.

Werden bei Tiefbauarbeiten Leitungssysteme angetroffen, die nicht in der erteilten Auskunft über Kanäle und Rohrleitungen ausgewiesen sind, ist die Arbeit sofort zu unterbrechen. Zur genauen Feststellung sind die jeweils in Frage kommenden Versorgungsunternehmen vor Ort zur Beratung hinzuzuziehen (siehe auch DVGW - GW 315).

Können vom ZWAS keine exakten Angaben zur Lage und Tiefe von Kanälen und Rohrleitungen gemacht werden, so sind zur eindeutigen Zuordnung Probeschlitze zu Lasten des Antragstellers herzustellen (DVGW - GW 315).

Bei Arbeiten in und an Schächten, Kanälen und anderen engen Räumen sind die §§ 36 und 47 der UVV-VBG 1 sowie die Richtlinien ZH 1/77 und ZH 1/177 zu beachten, Gaskonzentrationsmessungen sind unbedingt durchzuführen.

**Zentrale Meldestelle für Störungen an
Kanälen und Rohrleitungen des ZWAS**

Zweckverband Wasser Abwasser Suhl

Der Empfang der Richtlinie zum Schutz unterirdischer Kanäle und Rohrleitungen des

Zweckverbandes Wasser Abwasser Suhl
Am Schießstand 30 98544 Zella-Mehlis
Tel.: 036 81/44 71-0

für den Unternehmer _____

Firma/Dienststelle _____

für das Projekt _____

anlässlich des Ortstermins am _____

wird hiermit bestätigt.

Datum: _____

Ort: _____

Unterschrift

Datum/Unterschrift

Aussteller

Datum/Unterschrift

Meister